

Vereinssatzung

für den

Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Organe des Vereins	4
§ 6	Mitgliederversammlung	4
§ 7	Vorstand	5
§ 8	Kassenprüfung	6
§ 9	Satzungsänderung	7
§ 10	Auflösung.....	7
§ 11	Inkrafttreten der Satzung.....	7
	Anmerkung	8

Vereinssatzung für den Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Zirkus Erste Sahne“ und wurde am 09.03.2019 in Mainhausen, Kreis Offenbach, gegründet. Er hat seinen Sitz in Mainhausen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er wird rechtsfähig durch den Eintrag in das Vereinsregister und führt ab dann den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck

Die Ziele des Fördervereins sind die materielle und ideelle Kinder- und Jugendförderung des pädagogischen Kinder- und Jugendzirkus Erste Sahne. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- a. die Sicherung des Fortbestehens des pädagogischen Mitmachzirkus „Zirkus Erste Sahne“, in welchem Kinder und Jugendliche aus Mainhausen und Umgebung teilnehmen können
- b. die Förderung der Ausbildung (Schulungen und Fortbildungen) der ehrenamtlichen Teamerinnen und Teamer des Zirkus Erste Sahne
- c. die Beschaffung und Pflege wissenschaftlicher, technischer, künstlerischer und bürokratischer Mittel und Materialien für den Zirkus Erste Sahne
- d. das Erleben vielfältiger Zirkusgenres sowie die Erziehung zur Mitgestaltung eigener Show-Elemente der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

Zur Erreichung dieser Ziele organisiert der Verein den Verkauf von Verzehrmittel bei Veranstaltungen des Zirkus Erste Sahne sowie durch Generierung von Spenden und den Einnahmen der Mitgliedbeiträge. Er stellt seine Tätigkeit gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit ohne Absicht auf gewerbsmäßigen Profit. Der Förderverein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten ausschließlich Zuwendung aus Mitteln des Vereins, wenn diese dem Zweck bedienlich sind.

*Vereinssatzung für den
Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.*

3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a. Aus Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeiten ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jeder unbescholtene Bürger, jede juristische Person oder Personenvereinigung kann Mitglied des Vereins werden, die dessen Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung dokumentiert.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b. Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c. Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist, mit einer Begründung versehen, dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines

*Vereinssatzung für den
Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.*

Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss;

- d. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden;
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a. Die Einladung erhalten die Mitglieder per E-Mail zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
 - b. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beim Vorstand beantragt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
 - b. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - c. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist

Vereinssatzung für den Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.

mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

- d. Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e. Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a. Satzungsänderungen
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e. Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c. Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d. Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind. Für den Abschluss von Verträgen genügen zwei Unterschriften von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.

*Vereinssatzung für den
Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.*

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Beisitzer/innen können den Vorstand erweitern und werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt. Sie sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
8. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens einer Person geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist oder fristgerecht von Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung beantragt worden ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Sofern diese Versammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird der Geschäftsführende Vorstand zu vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vermögen in Geld umsetzen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mainhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung vom 09.03.2019 genehmigt. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main in Kraft.

*Vereinssatzung für den
Förderverein Zirkus Erste Sahne e.V.*

Anmerkung

Jedes Mitglied erhält auf Anfrage eine Satzung – jedoch bleibt dieselbe Eigentum des Vereins.

Mainhausen, den 09.03.2019

Unterschriften der Gründungsmitglieder